Allgemeine Geschäftsbedingungen
Dunningen, Januar 2025
§ 1 Grundlegende Bestimmungen

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die Sie mit uns als Anbieter (Keller
GmbH & Co. KG) in Verbindung der Marke und Produkt Stallets schließen. Soweit nicht anders vereinbart,
wird der Einbeziehung gegebenenfalls von Ihnen verwendeter eigener Bedingungen widersprochen.

(2) Verbraucher im Sinne der nachstehenden Regelungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft
zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen
Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine
rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen
beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

(3) Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von §
310 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden „BGB“ genannt); Unternehmer
in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit
denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen
beruflichen Tätigkeit handeln.

(4) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Lieferungen. Sie gelten für alle
gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich
vereinbart werden.

(5) Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Sie werden auch dann nicht
anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens
mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Waren und Leistungen gelten unsere allgemeinen Liefer-und Zahlungsbedingungen als angenommen. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann verbindlich,
wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

(6) Die Rechte aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Verkauf von Waren und Dienstleistungen.

(2) Alle unsere Angebote, mündlich oder schriftlich unterbreitet, sind freibleibend gestellt und
unverbindlich; sie verpflichten nicht zur Lieferung. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde
verbindlich, die bestellte Ware erwerben bzw. den Auftrag erteilen zu wollen. Wir sind berechtigt, dass in
der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.
Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung
maßgebend.

(3) Abschlüsse mit Vertretern sind für den Kunden bindend, für uns erst durch schriftliche Bestätigung.

(4) An allen zum Angebot gehörenden Unterlagen behalten wir uns das Alleineigentum und Urheberrecht
vor. Diese Unterlagen dürfen nicht ohne unsere vorherige Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
Kommt der Auftrag nicht zustande, sind sie auf Verlangen an uns zurückzugeben. Preise für einzelne
Positionen als Angebote haben nur Gültigkeit bei Erteilung des Gesamtauftrages dieses Angebotes.

Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung bestätigen.
Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung
kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem
Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den

vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt. Wir behalten uns ausdrücklich zu jeder Bestellung die
Bonitätsprüfung vor. Bei schlecht bewerteter Bonität kommt der Vertrag zur Warenlieferung ausschließlich
per vollständig geleisteter und verbuchter Vorkasse auf die Auftragsbestätigung, oder per
Vorkassenrechnung zustande. Eine Warenlieferung wird erst nach Zahlungseingang disponiert und avisiert.

(5) Änderungen der Spezifikation und der Art behalten wir uns auch nach Absendung einer
Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation
des Kunden widersprechen. Der Kunde erklärt sich darüber hinaus mit Änderungsvorschlägen unsererseits
einverstanden, soweit diese für ihn zumutbar sind.

(6) Unsere Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Sie verstehen sich netto ab Werk, ausschließlich
Verpackung und sonstiger Versand - und Transportkosten sowie unverzollt (Ausland).

(7) Sofern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder Leistung die Preise unserer Vorlieferanten,
unsere Kosten (z. B. Frachterhöhungen, Lohn- und Rohstoffpreiserhöhungen etc.) oder unsere Abgaben
erhöhen bzw. solche neu eingeführt werden, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen, es sei
denn, dass der Preis ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden ist.

(8) Berücksichtigen wir Änderungswünsche des Kunden, so sind wir berechtigt, die hierfür entstehenden
Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

(9) Die Mehrwertsteuer wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt. Etwaige
Erhöhungen des Mehrwertsteuersatzes zwischen Bestellung und Lieferung gehen zu Lasten des Kunden.

(10) Die Abwicklung der Bestellung und Übermittlung aller im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss
erforderlichen Informationen erfolgt digital, per E-Mail und zum Teil automatisiert. Sie haben deshalb
sicherzustellen, dass die von Ihnen bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse zutreffend ist, der Empfang der E-Mails technisch sichergestellt und insbesondere nicht durch SPAM-Filter verhindert wird.

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Lieferungen sind per sofort nach Leistungserhalt und ohne Skontogewährung zahlbar. Nach
Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

(2) Die Gewährung von Skonti bedarf neben einer ausdrücklichen einzelvertraglichen Vereinbarung der
weiteren Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Für die
Skontoberechnung ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht und anderen
weitergereichten Fremdkosten maßgeblich.

(3) Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Wechsel nehmen wir nur
vorbehaltlich einer Diskontierungsmöglichkeit herein. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung,
Forderungsabtretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderung und ihre Fälligkeit bleiben bis
dahin unberührt. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Protest-und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Wir sind berechtigt, trotzt gegebenenfalls anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen
zunächst auf dessen älteren Schulden anzurechnen.

(5) Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener
Gegenansprüche des Kunden sind nicht statthaft.

(6) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Kunden (Zahlungspflichtigen) werden alle
offenstehenden Forderungen sofort fällig. Der Zahlungsverzug des Kunden hat vorbehaltlich der in
nachfolgendem § 4 getroffenen Bestimmungen die Zurückhaltung der Lieferung zur Folge.

§ 4 Zahlungsverzug und Kreditunwürdigkeit

(1) Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen (Verzug) oder bei Bekanntwerden von Scheck-und/oder Wechselprotest sind wir berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz
wegen Nichterfüllung zu verlangen; unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und gelieferte Ware in
Besitz zu nehmen (vgl. nachfolgenden § 10); Sicherheiten zu fordern und gestellte Sicherheiten zu
verwerten alle ausstehenden Zahlungen fällig zu stellen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen
Vorauszahlung auszuführen; Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum in Höhe von sechs Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zzgl. der darauf anfallenden zu der Zeit gültigen
Mehrwertsteuer zu berechnen; gegebenenfalls weiteren Verzugsschaden nach entsprechendem Nachweis
gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

(2) Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das
Vermögen des Kunden sind alle gewährten Rabatte, Boni und Skonti auf noch unbezahlte Rechnungen
hinfällig.

§ 5 Lieferfristen

(1) Eingegangene Bestellungen gelten erst mit unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen. Die
Lieferfristen und Termine gelten stets nur annähernd. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder
unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Angabe eines bestimmten Liefertermins, vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer
Auftragsbestätigungen. Lieferfristen und Liefertermine gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die
Ware den Ort der Versendung verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(3) Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden -
um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Abschlüssen uns
gegenüber im Verzug ist.

(4) Liegt unsererseits Lieferverzug vor, so kann der Kunde nach erfolglosem Verstreichen einer von ihm zu
setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger
Schadensverursachung unsererseits Schadensersatz verlangen, allerdings beschränkt auf
Mehraufwendungen für einen vorgenommenen Deckungskauf. Weitere Ansprüche bestehen nicht,
insbesondere wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und diejenige gemäß § 287 BGB ausgeschlossen.
Die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht bei uns zurechenbaren Körper- und
Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

(5) Es gilt als vereinbart, dass Teillieferungen erfolgen dürfen, es sei denn, dass dies ausdrücklich und in
schriftlicher Form ausgeschlossen wird. Für die Bezahlung von Teillieferungen gilt § 3 dieser Liefer- und
Zahlungsbedingungen.

(6) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch
höhere Gewalt verursacht worden sind. Wir haften ebenso nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für
Lieferverzögerungen, soweit diese durch sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht
vorhersehbare Ereignisse (z. B. Transport, Frachtverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder
Rohstoffen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Streiks,
rechtmäßige Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen
Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige
Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche
Ereignisse uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur
von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag ganz oder teilweise nach unserer Wahl
berechtigt, ohne dass wir auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können. Bei Hindernissen
vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den
Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden in Folge der

Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er nach Setzung einer angemessenen
Nachfrist von nicht erfüllten Teilen des Vertrages zurücktreten.

§ 6 Versand, Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der
Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder
der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der
Versand erfolgt - soweit nichts Anderes vereinbart ist grundsätzlich ab Werk.

(2) Ist freie Anlieferung vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen
Verschlechterung der Ware/der verkauften Sache über mit der Ankunft des Fahrzeugs vor der
Lieferanschrift zu ebener Erde bzw. an der Stelle, die mit dem Fahrzeug zumutbar erreichbar ist. Unser
Kunde ist verpflichtet, soweit dieses technisch möglich ist, die zum Abladen erforderlichen Gerätschaften
oder Mitarbeiter zu stellen.

(3) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(4) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Abnahme bzw. Versendung aus von uns nicht zu
vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit Eingang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den
Kunden über. Versandbereite Lieferungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen
nach Datum der Anzeige der Versandbereitschaft abzunehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, dass
Material nach eigener Wahl zu versenden. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem
Grund, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf
Kosten und Gefahr des Kunden und unter Ausschluss unserer Haftung die Ware nach unserem Ermessen
einzulagern und die hierbei entstehenden Kosten dem Kunden aufzugeben, alle zur Erhaltung der Ware für
geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen sowie die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

(5) Die bestimmten Weisungen für den Versand wird dieser nach bestem Ermessen bewirkt. Wir sind
berechtigt, zu Lasten des Kunden eine Transport- und Bruchversicherung abzuschließen.
Schadensmeldungen sind unverzüglich - spätestens unmittelbar mit der Annahme der beschädigten Ware
beim Kunden zu erstatten und schriftlich nach Art und Umfang beweiskräftig nachzuweisen. Mit der
Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks
oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über. Dieses gilt auch dann, wenn die Lieferung durch
unsere eigenen Fahrzeuge erfolgt.

(6) Von uns gelieferte Ware wird nur in einwandfreiem Zustand oder nur nach vorheriger Vereinbarung mit
uns bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Freiwillig zurückgenommene Ware wird je nach
Zustand abzüglich eines Kostenanteils in Höhe von mindestens 20 % des zurückgenommenen Warenwertes
gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt nach Wareneingang und Prüfung in unserem Hause. Eine Rücknahme
von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Waren ist ausgeschlossen.

§ 7 Mängelhaftung

Für Mängel der Ware einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach den
folgenden Vorgaben Gewähr:
(1) Unsere Gewährleistung bezieht sich auf eine betriebsgerechte Ausführung und auf Verwendung
einwandfreier Materialien. Bei natürlichem Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung und unsachgemäßer
Montage ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

(2) Nach Durchführung einer etwa vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von
Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.

(3) Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder
Ersatzlieferung.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der
Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur
geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch
kein Rücktrittsrecht zu.

(5) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 Handelsgesetzbuch (HGB)
geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Den Kunden trifft die
volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den
Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Dies gilt auch für
Beanstandungen hinsichtlich Stückzahl, Maß und Gewicht.

(6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den
Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der
Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, bleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies
zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der
mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns
den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (vgl. Ziffer 5. dieser Bestimmung).

(8) Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers
als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine
vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(9) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung oder eine mangelhafte technische
Dokumentation, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung bzw. einer
mangelfreien technischen Dokumentation verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der
ordnungsgemäßen Montage bzw. einer vertragsgemäßen Verwendung des Werkteils entgegensteht.

(10) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon
unberührt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware
vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer
gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher
Vertragspflichten haften wir nicht.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.
Weiter gelten Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder
bei Verlust des Lebens des Kunden.

(3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung
der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle zurechenbarer Körper-und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 9 Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

(1) Ein Zurückbehaltungsrecht können Sie nur ausüben, soweit es sich um Forderungen aus demselben
Vertragsverhältnis handelt.

(2) Bis zur Erfüllung der Forderungen (einschließlich Saldo aus Kontokorrent), die uns aus jedem
Rechtsgrund gegen unseren Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die in den folgenden Ziffern 2.

bis 12. geregelten Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr
Wert unsere Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt.

(3) Die Ware bleibt unser Eigentum, die Be- und Verarbeitung erfolgen stets für uns als Erzeuger, jedoch
ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird
bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilsmäßig
(Rechnungswert) auf uns übergeht.

(4) Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird
im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(5) Wir behalten uns vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen
Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf
Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so
können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen bekannt gibt, alle zum Einzug
erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die
Abtretung mitteilt.

(6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hingewiesen.

(7) Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen auch die ihm zustehenden Forderungen ab, die
durch die Verbringung der Ware mit einem Dritten erwachsen.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie
etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht
in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771
Zivilprozessordnung (ZPO) zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Einen
Besitzerwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich
anzuzeigen.

(9) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die
Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche unseres
Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch
uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 10 Exportkontrolle

(1) Der Kunde ist verpflichtet, sich bei den örtlichen Behörden des Landes, in dem er ansässig ist, zu
erkundigen, unter welchen Bedingungen das bestellte Produkt eingeführt werden darf; das Produkt muss
bei den zuständigen Behörden deklariert und eventuell anfallende Gebühren gezahlt werden. Der Kunde
muss bei den örtlichen Behörden die Einfuhr- sowie Nutzungsmöglichkeit der bestellten Produkte oder
Dienstleistungen prüfen. Der Kunde ist weiter verpflichtet, sich zu versichern, dass die durch den Hersteller
angegebenen technischen Eigenschaften den gesetzlichen Vorgaben des Landes, in das eingeführt wird,
entsprechen.

(2) Vor dem Export von Waren hat der Kunde alle erforderlichen Exportlizenzen einzuholen und die
Produkte weder direkt oder indirekt an Unternehmen, Personen oder Länder zu verkaufen oder
weiterzugeben, sofern dies gegen Exportkontrollgesetze oder Verordnungen verstößt. Der Kunde ist nicht
berechtigt, Waren zurückzugeben.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Waren zurückzugeben oder Schadensersatz zu verlangen, wenn ihm eine
Exportgenehmigung verweigert wird. Wir haften nicht im Falle einer Gesetzesüberschreitung durch den
Kunden. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen oder sonstigen Sanktionen frei, die gegen uns aufgrund
von Verstößen gegen das Exportkontrollrecht im Zusammenhang mit den Liefergegenständen stehen.

§ 11 Verjährung

Unsere Ansprüche auf Vergütung für die Lieferung herzustellender und zu erzeugender beweglicher Sachen
verjähren in fünf Jahren.

§ 12 Haftung

(1) Wir haften jeweils uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der
Gesundheit. Weiter haften wir ohne Einschränkung in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit,
bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit des
Kaufgegenstandes und in allen anderen gesetzlich geregelten Fällen.

(2) Die Haftung für Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung richtet sich nach der
entsprechenden Regelung in unseren Kundeninformationen.

(3) Sofern wesentliche Vertragspflichten betroffen sind, ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf
den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind
wesentliche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung
des Vertragszweckes gefährden würde sowie Pflichten, die der Vertrag uns nach seinem Inhalt zur
Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags
überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.

(4) Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei leicht fahrlässigen
Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

(5) Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht
fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Wir haften insoweit weder für die ständige
noch ununterbrochene Verfügbarkeit der Webseite und der dort angebotenen Dienstleistung.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Für die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf
es unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(2) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 78655 Dunningen.

(3) Gerichtsstand ist der für unseren Firmensitz zuständige Gerichtsort, soweit der Kunde Kaufmann,
juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt,
wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlicher
Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind auch berechtigt, vor einem Gericht
zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.

(4) Für diese Liefer- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und
unseren Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts
finden keine Anwendung.

(5) Der Kunde bestätigt uns, dass durch den von ihm erteilten Auftrag keine Schutzrechte Dritter verletzt
werden.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Liefer- und
Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit
der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine
Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst
nahekommt.
____